

4. ELDA LSWH Online Event

Videokonferenz am 11. Oktober 2023, um 8:30 Uhr

Fragen der Teilnehmer

| | | |
|--------|--|---|
| TOP 1. | Informationen der ÖGK | 2 |
| TOP 2. | Informationen vom Finanzministerium..... | 5 |

TOP 1. Informationen der ÖGK

| Frage | Antwort |
|---|---|
| Gibt es zu EA aktuell schon Ausnahmevereinbarungen? | Es werden bereits Ausnahmevereinbarungen auf Basis der Rahmenvereinbarung übermittelt, aber nur über ein Online-Formular auf www.sozialversicherung.at |
| Frage zu der neuen Satzart EA in DM-ORG E27: Wird auch eine PDF-Bescheinigung zurück an Dienstgeber geschickt? | Der DVSV informiert die ÖGK, wenn der Ausnahmevereinbarung zugestimmt wird. Anschließend wird die PD A1-Bescheinigung von der ÖGK an den Dienstgeber übermittelt. |
| Bitte nochmal die Angabe von dem Link für die Fehlmeldungen - an LSWH-Test. Danke! | Bitte ihre Fragen an lswh@itsv.at senden. |
| Unter welchen Voraussetzungen macht eine Teilnahme bei einer LSWH-Testreihe besonders viel Sinn? | Ein LSWH-Testzyklus macht mindestens beim Umstieg auf die neue DM-ORG-Release bzw. bei produktiven Problemen Sinn. Vorteil gegenüber der unverändert bestehenden Testmöglichkeit „Kundenintegrationstest“ ist der durchgängige Test von der Lohnsoftware bis zur Verarbeitung von Meldungen im Backend (MVB, WEBEKU) bis zurück zur Lohnsoftware (Clearing) |
| Nachträgliche Bitte an DI Gerald Sommer: könnten Sie uns den Link zur neuen ÖGK-Publikation iVm den Meldungen bei entgeltfreien Zeiträumen in den Chat kopieren (wenn möglich)? | Link für Meldungen während entgeltfreier Zeiträume bei aufrechtem Beschäftigungsverhältnis: https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.894910&portal=oegkdportal |
| Welche Meldungsarten werden beim LSWH-Test unterstützt? An/Abmeldungen, mBGM ist klar. Bitte auf der LSWH-Testseite schreiben (E.27 ja leider bspw. nicht, oder?) | Die unterstützten Meldungen sind nach erfolgreicher Registrierung unter Allgemeine Informationen (sozialversicherung.at) ersichtlich. Stand Oktober 2023: AV Adresse Versicherter Erstmeldung oder Änderung der Adressdaten eines Versicherten FH Familienhospiz Meldung zur Pflichtversicherung auf Grund einer Familienhospizkarenz/Pflegekarenz MB Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung SM Schwerarbeitsmeldung VR Versichertenmeldung reduziert An-, Ab- und Änderungsmeldungen VS VSNR Anforderung Für die Anforderung einer VSNR |
| Sammelverarbeitung = Abschluss u Clearingrückmeldung dann? | Ja, nach der Sammelverarbeitung werden je nach eingelangten Meldungen die Clearingfälle ausgelöst. |
| Ist eine TM-Meldung mit der normalen (offiziellen) Seriennummer zukünftig noch möglich? | Die SIT-Plattform ist eine zusätzliche Testmöglichkeit und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Testmöglichkeiten. Auf der SIT-Plattform ist eine TM-Meldung ausschließlich mit der neuen (mit 8 beginnenden) Seriennummer möglich |
| Gibt es bei Fragen zu Clearingmeldungen aus | Fragen zum Test bitte an lswh@itsv.at . Hier werden |

| | |
|---|---|
| dem Testsystem ein eigenes Team oder kann man sich an ELDA melden mit dem Hinweis, dass es sich um das Testsystem handelt? | alle Fragen zum LSWH-Test beantwortet. Dahinter steht ein eigener Supportprozess mit beteiligten Organisationseinheiten aus der ÖGK und ITSV. An diese Adresse können auch allgemeine Fragen aus dem Bereich der LSWH gestellt werden, bitte aber keine konkreten (personenbezogenen) Anfragen z.B. zur Versicherungspflicht eines konkreten Versicherten. |
| Was ist der Vorteil gegenüber der derzeitigen Testmöglichkeit über die ELDA-Software mit "TM"? | Vorteil gegenüber der unverändert bestehenden Testmöglichkeit „Kundenintegrationstest“ ist der durchgängige Test von der Lohnsoftware bis zur Verarbeitung von Meldungen im Backend (MVB, WEBEKU) bis zurück zur Lohnsoftware (Clearing) |
| Ist die Mailadresse in den Folien enthalten? | Ja, ist enthalten: lswh@itsv.at |
| Wenn man jetzt mit TM schickt im "echten" System, dann wird die Meldung nicht verarbeitet? | Antwort (DVSV): Thema TM/ DM steht auch so in der DM-ORG Kapitel E.2 Antwort (ITSV): TM wird in der Produktion nicht weiterverarbeitet. |
| Ich habe es noch nicht ganz verstanden. Ein einfacher Test mit TM über ELDA ist aber weiterhin möglich? | ja, die bestehende Möglichkeit „Kundenintegrationstest“ bleibt bestehen. |
| Noch eine Frage zur der Altersgrenze/Pensionsantritt: Welche Altersgrenze ist bei Personen mit Geschlecht "inter" oder "divers" relevant? | Für alle Geschlechtsausprägungen abweichend von männlich kommen die Werte für weiblich zur Anwendung. |
| Wann wird es die neue TASY-Version mit den Werten für 2024 geben? | Gibt es bereits: https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.850239&portal=oegkdgportal |
| Die TASY für 2024 gibt es ja schon, aber wann wird es die aktualisierte mit den geänderten Altersgrenzen voraussichtlich geben? Wir haben Kunden, die im Vorhinein abrechnen. da muss das Lohnupdate spätestens Mitte Dezember fertig sein! | Der Bedarf für Anpassungen im Bereich der Abschlüsse A10, A12 und A15 im Tarifsysteem wird noch überprüft. Sollte es aus diesem Grund eine neuerliche Bereitstellung des Tarifsystems geben, wird dieses jedenfalls spätestens Mitte Dezember bereitstehen. |
| Sollte es hinsichtlich der Abschlüsse Änderungen geben? A10/A15 oder "ab Antritt Pension" ist weiterhin gültig oder? | Die Anwendung der Abschlüsse hat unverändert nach den dafür vorgesehenen Vorgaben zu erfolgen, hier gibt es keine Änderungen. Es gibt aber im Tarifsysteem sicherheitshalber einen Altersbereich, in dem diese Abschlüsse grundsätzlich möglich sind, um eine irrtümliche Übermittlung zu erkennen (z.B. A15 für einen Zwanzigjährigen). Der Bedarf für Anpassungen für diesen Altersbereich im Tarifsysteem für die Abschlüsse A10, A12 und A15 wird noch überprüft. |
| Wir hatten uns letztens die Frage gestellt, ob nur "weibliche" DN in Mutterschutz gehen können? Oder kann das auch für andere Geschlechter gelten? | Eine Abmeldung mit dem Abmeldegrund 07 ist auch möglich, wenn es sich nicht um eine (weibliche) Versicherte handelt (z.B. Abmeldung zur Väterkarenz). Auch der Mutterschutz ist bei Geschlechtsausprägungen abweichend von weiblich möglich. |

| | |
|--|--|
| Wird es wieder ein Treffen in Linz geben, oder bleibt das Online-format? | Seitens ELDA ist noch ein Vor-Ort-Treffen geplant. Wir informieren Sie rechtzeitig auf der Homepage und per Newsletter ob das LSWH2024 Event online oder vor Ort stattfinden wird. |
|--|--|

TOP 2. Informationen vom Finanzministerium

| Frage | Antwort |
|---|---|
| <p>Wird es seitens ELDA eine Möglichkeit geben, den L19 zu übermitteln?</p> | <p>L19 wird es seitens ELDA geben, Einsatzzeitpunkt wird vom BMF derzeit noch abgeklärt. Info erfolgt mittels Newsletter, sobald dieser bekannt ist</p> |
| <p>Betreffen die Wahl-Steuerbefreiungen auch die Landes- und Gemeindebediensteten, die bei der Wahl mithelfen (zB Amtsleiter oder Informatiker), oder nur die externen Wahlbeisitzer?</p> | <p>Sofern Landes- und Gemeindebedienstete nach § 20 NRWO idF ab 1.1.2024 oder nach anderen Bestimmungen für die Mithilfe bei Wahlen von Gebietskörperschaften eine Entschädigung iSd § 20 NRWO bis zu der dort normierten Höhe erhalten, ist diese steuerfrei. Erhalten Landes- oder Gemeindebedienstete (wie bisher in einigen Gemeinden üblich) für diese Tätigkeit eine Überstundenvergütung, fällt diese nicht unter die Befreiung.</p> |
| <p>Kinderbetreuungskostenersätze NEU ab 1.1.2024: Wird es hier zusätzliche Datenfelder für das L 16 geben (weil der Hinweis der Abwicklung wie bei Öffi-Ticket im Erlass gegeben wurde)?</p> | <p>Nach aktuellem Stand sind nach § 2 Z 1 LohnkontenVO die steuerfreien Bezüge nach § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b EStG 1988 in das Lohnkonto aufzunehmen. Am L16 ist hierfür bis dato kein besonderer Ausweis (keine eigene Kennzahl) vorgesehen, sondern diese Bezüge derzeit in der Vorkolonne zur KZ 245 als „Sonstige steuerfreie Bezüge“ zu erfassen. Eine Änderung der LohnkontenVO ist erst nachdem die Novellierung des § 3 Abs. 1 Z 13 EStG 1988 in Rechtskraft erwachsen ist möglich. Auch eine Anpassung des Formulars L16 ist erst nach Kundmachung des Gesetzes möglich.</p> |
| <p>Werden die 86,- bereits 2024 oder 2026 auf 120,- erhöht?</p> | <p>Grundsätzlich soll nach § 124b Z 439 lit. a EStG 1988 die Erhöhung bereits für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2023 enden, in Kraft treten. Jedoch soll nach dem Entwurf des § 124b Z 439 lit. b EStG 1988 abweichend davon für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen und vor dem 1. Jänner 2026 enden, die Zuschläge für die ersten 18 Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes, insgesamt höchstens jedoch 200 Euro, steuerfrei sein. Zusammenfassend: 2024 und 2025: 200 Euro für die ersten 18 Überstunden, max. 50% des Grundlohns ab 2026: 120 Euro für die ersten 10 Überstunden, max. 50% des Grundlohns</p> |
| <p>Gilt diese Befreiung auch für Überstunden, die im Dezember geleistet wurden und im Jänner 2024 ausbezahlt werden? Das wurde im Übergang von 2008 auf 2009 damals bejaht. Also die 5 auf 10. Damals tolerierte man das verzögerte Auszahlen</p> | <p>Die seinerzeitige Inkrafttretensbestimmung in § 124b Z 147 EStG 1988 lautete: „Die §§ 68 Abs. 2 und 124b Z 140 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2008 treten mit Jänner 2009 in Kraft.“ Das Inkrafttreten der Änderungen in § 68 Abs. 1 und 2 EStG 1988 idF der Regierungsvorlage zum Progressionsabgeltungsgesetz 2024 soll in § 124b Z</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>439 EStG 1988 (wie sonst auch üblich) auf die Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2023 enden bzw nach dem 31. Dezember 2023 beginnen und vor dem 1. Jänner 2026 enden, abstellen.</p> <p>Für die Anwendung der jeweiligen Rechtslage kommt es somit nicht auf den Auszahlungszeitpunkt, sondern auf den Lohnzahlungszeitraum an, in welchem die Überstunden geleistet wurden. Die im Dezember 2023 geleisteten Überstunden, welche im Jänner 2024 ausbezahlt werden, können daher nicht nach der neuen Rechtslage idF des PrAG 2024 abgerechnet werden.</p> |
| <p>Versteh ich es richtig 50% 68(2) sind mit 200 € begrenzt für 2024 + 2025 und ab 2026 mit 120 €</p> | <p>Das ist korrekt!</p> |
| <p>Wird es iVm den neuen Kinderbetreuungskostenersätzen für den Lohnzettel ab 2024 neue Datensätze geben. Vermutlich wird man auch die LKV ändern.</p> | <p>Siehe oben – es ist zunächst die Kundmachung im BGBl abzuwarten, erst dann können die LohnkontenVO und das L16 angepasst werden</p> |
| <p>Wenn ein DN bisher einen Bruttobezug von 3000 Euro hat, davon werden 100 Euro für ein Jobrad abgezogen, welche allerdings die SV-Bemessung nicht reduziert (also keine Auswirkung auf SZ, Überstundenstundensatz, etc.), wie hoch ist dann das Jahressechstel? Dazu ein Beispiel: SV-Bemessung 3000, Lohnsteuerbemessung 3000 abzüglich SV-Beitrag DN von 3000, DB/DZ/KommSt.- Bemessung 2900, bedeutet das dann J/6 von 6000 oder von 5800 unter der Annahme einer jährlich durchgehenden Beschäftigung? Okay, dann ist J/6 5800.</p> | <p>Voraussetzung für die Inanspruchnahme des sogenannten „Jobrad-Modells“ ist nach § 4b der SachbezugswerteVO, dass der Bruttobezug umgewandelt wird. Natürlich kann Beschäftigten ein „Jobrad“ auch ohne Bezugsumwandlung zur Verfügung gestellt werden. Wird allerdings von der Möglichkeit der Bezugsumwandlung iSd § 4b SachbezugswerteVO Gebrauch gemacht, gilt dies auch für Zwecke der Sozialversicherung (vgl. § 50 Abs. 2 ASVG).</p> <p>Werden daher die DG-Anteile zur SV „freiwillig“ in der ursprünglichen Höhe an die ÖGK abgeführt, liegt insoweit ein weiterer Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor.</p> |
| <p>Wird es für die neue Kinderbetreuungskostenersatzregelung eine Änderung in der Lohnkonten-VO geben und dann für den L 16 2024 neue Datenfelder (voraussichtlich)?</p> | <p>Siehe oben – dies kann erst nach Rechtskraft der beabsichtigten Änderungen durch das PrAG 2024 erfolgen</p> |
| <p>Die BV wird auch reduziert?</p> | <p>Mit Verminderung des Bruttobezugs iSd § 4b SachbezugswerteVO, welche auch für Zwecke der Sozialversicherung (§ 50 Abs. 2 ASVG) gilt, vermindert sich die Beitrags- bzw Bemessungsgrundlage für sämtliche hiervon abgeleiteten Beiträge und Abgaben.</p> |
| <p>Lohnnebenkosten vom reduzierten Betrag ist korrekt?</p> | <p>Das ist korrekt!</p> |
| <p>Wenn die SV-Beiträge im Ausland nur teilweise steuerlich verwertet werden können: Rest in Österreich abzugsfähig?</p> | <p>Dies wird – im Unterschied zum VwGH-Erkenntnis betreffend ausländische Pensionen – bei der begünstigten Auslandstätigkeit in der Regel nicht der Fall sein, weil die Arbeitnehmer bei einer</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>vorübergehenden Entsendung im Rahmen einer begünstigten Auslandstätigkeit in der Regel in Österreich sozialversicherungspflichtig blieben. Sollte sich die Sozialversicherungspflicht auf Grund der langen Dauer der Entsendung ins Ausland verlagern, wird sich auf Grund der langen Dauer der Entsendung nach den allgemeinen Grundsätzen der Doppelbesteuerungsabkommen auch die Steuerpflicht ins Ausland verlagern und sind – bei unbeschränkter Steuerpflicht im Inland – die Auslandseinkünfte idR nur im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen. Dass SV-Beiträge, welche im Zusammenhang mit einer begünstigten Auslandstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 anfallen, im Ausland nur teilweise steuerrechtlich verwertet werden können, wird daher – wenn überhaupt – nur in Einzelfällen vorkommen, welche dann, wenn dieser Sachverhalt tatsächlich verwirklicht werden sollte, zu beurteilen sein werden.</p> |
|--|--|